

Einschreiben des Bundesamts vom 28.04.2005:

Sehr geehrte(r) Herr ...,

Bezüglich der Feststellung, dass bei Ihnen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des Ausländergesetz (AuslG) vorliegen, ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) eingeleitet worden.

Ich beabsichtige daher, die Feststellung bzgl. § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen und festzustellen, dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Grundlegende Änderungen der Sachlage in der Türkei schliessen in Ihrem Falle nunmehr eine politische Verfolgung – gleich aus welchem Grunde – aus. Die derzeitige türkische Regierung hat den von ihrer Vorgängerin Anfang 2002 mit drei sogen. „Reformpaketen“ begonnenen Reformprozess im Laufe des Jahres 2003 mit 4 umfassenden weiteren Reformpaketen (Daten der Verabschiedung: 02.01., 23.01., 19.06. und 30.07.2003) energisch vorangetrieben. Die Kernpunkte dieser Reformpakete sind:

- Abschaffung der Todesstrafe
- Zulassung von Unterricht in anderen Sprachen (z.B.: kurdisch)
- Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen
- Änderungen im Vereinsrecht und bzgl. Religiöser Stiftungen
- Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischliessungen und Politikverboten
- Massnahmen zur Verhütung und erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter
- Ermöglichung der Wiederaufnahme von Erfahren nach einer Verurteilung durch den EGMR
- Ausweitung der Meinungsfreiheit durch erneute Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen und des Anti-Terror- Gesetzes
- Reform des Nationalen Sicherheitsrates

Per Verfassungsänderung vom 07.05.2004 wurden die Staatssicherheitsgerichte aufgelöst.

Am 11.10.2004 unterzeichnete der türkische Staatspräsident das neue Strafgesetz (Gesetz Nr. 5237), das am 12.10.2004 im Regierungsanzeiger veröffentlicht wurde. U.a. dient Gesetz der Stärkung der Meinungsfreiheit (Änderung des Art. 312), der besseren Bekämpfung der Folter und der Stärkung der Rechte der Frauen (BAMF – Informationszentrum Asyl und Migration – Briefing Notes vom 18.10.2004). Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Gesetzes kommt es bereits jetzt zu Haftentlassungen. Schätzungen zufolge werden etwa 1/7 der derzeit Inhaftierten wegen der im neuen StGB vorgesehenen Strafminderungsbestimmungen freikommen. Zu den vorzeitig Freigelassenen zählen auch mehrere wegen herausragender oder einfacher Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung (Art.168 altes StGB) Verurteilte (Briefing Notes v. 25.10.2004 – aaO).

Am 05.12.2004 wurde das Gesetz über die neue türkische Strafprozessordnung unterzeichnet und am 17.12.2004 im Regierungsanzeiger veröffentlicht. Am 13.12.2004 verabschiedete das türkische Parlament ein neues Strafvollzugsgesetz. Mit dieser umfassenden Strafrechtsreform seit den Gründungsjahren der Republik hat die Türkei zumindest den gesetzlichen Rahmen für eine Angleichung an den EU- Standard geschaffen (vgl. Briefing Notes vom 20.12.2004 – aaO).

Vorgenannte Gesetze sollten ursprünglich zum 01.04.2005 in Kraft treten. Auf Grund zahlreicher Änderungsanträge stimmte Staatspräsident Sezer jedoch einem Gesetz über die Verschiebung der Strafrechtsreform zu. Neben Änderungen beim Strafmass für vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte stehen auch Bestimmungen zur Debatte, die die Pressefreiheit einschränken. Journalistenverbände hatten in den vergangenen Wochen gegen das neue StGB protestiert, da sie wegen zu allgemein gehaltener Bestimmungen restriktive Massnahmen befürchteten. Neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Reformgesetze ist nunmehr der 01.06.2005.

Die türkische Regierung hat wiederholt betont, dass sie gegenüber Folter eine „Null- Toleranz“ – Politik verfolgte. An der Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit der türkischen Regierung, die Implementierung der Reformen auch gegen Widerstände mit Nachdruck durchzusetzen, besteht kein Zweifel. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur auf Grund von vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten äusserst unwahrscheinlich ist (vgl. zu allem auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.05.2004).

Letztlich ist auch darauf zu verweisen, dass der Europäische Rat am 16.12.2004 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei beschlossen hat, die am 03.10.2005 beginnen sollen. Während des gesamten Aufnahmeprozesses wird die EU strenge Kontrollen der Türkei in Bezug auf die Umsetzung des Demokratisierungsprozesses und Einhaltung der Menschenrechte durchführen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äussern. Legen Sie bitte in deutscher Sprache die Gründe dar, die ihrer Meinung nach dieser Entscheidung bzw. einer Rückkehr in Ihr Heimatland entgegenstehen könnten. Für etwaige politische Aktivitäten innerhalb des Bundesgebietes ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.